

Hinderniß abzuwalten, das Fürstenthum oder Herzogthum Troppau gegen Cedirung seiner Ansprüche auf die Herrschaft Pardubitz, deren materiellen Werth man viel höher anschlug, dem Fürsten Karl zu verleihen.

Es geschah auch so. Ganz dem obigen Antrage gemäß gewährte Kaiser Matthias an Karl von Liechtenstein „zu desto ansehnlicher und besserer Halt und Führung seines fürstlichen Standes“ mit aller fürstlichen Dignität und Hoheit, „ingleichen mit allen denen Privilegiis und Freiheiten, wie solches Fürstenthum vor Zeiten den Herzogen zu Troppau und andern Fürsten in Schlesien eignet und zustehet“. Die Verleihung geschah für Karls und seiner beiden Brüder legitime Descendenz nach dem Rechte der Primogenitur. Der neue Fürst sollte gleich den andern Fürsten in Schlesien bei den Fürstentagen und dem Oberrechte Sitz und Stimme haben. Er erhielt die Hauptmannschaft im Troppauischen und das Recht, die im Fürstenthume zu erkaufenden Güter lehensweise oder sonst mit Vorbehalt der Erbunterthänigkeit und Jurisdiction zu vergeben, sollte aber dafür mit 125.000 Thalern die Pfandsummen erlegen, die auf den Kammergütern, der Stadt und dem Schlosse Troppau von Kaiser Rudolf her hafteten. Diese waren nämlich 1596 an den Reichshof- und Kriegsrath Bartholomäus Pezz und 1604 an den bekannten General Georg Basta verpfändet worden. Beide waren gestorben, aber ihre Ansprüche an die Erben übergegangen. Die wirkliche Summe, welche Fürst Karl zur Befriedigung zu bezahlen hatte und bezahlte, betrug 159.000 Gulden, von denen er 9000 aus den Kammern wieder gezahlt erhalten sollte, was aber in den nächsten sechs Jahren nicht geschah¹⁾.

Am Ende des Jahres 1613 am 28. December kam der Vertrag über Troppau zwischen dem Kaiser Matthias und dem Fürsten in Rinz zu Stande²⁾. Die schlesische und lausitzische

¹⁾ Archiv des Finanzminist.

²⁾ Liechtenstein. Archiv H. S. 1.